

Erläuterungen:

Entsprechend § 31 Abs. 1 der Gemeindehaushaltsverordnung NRW -GemHVO- hat der Landrat, um die ordnungsgemäße Erledigung der Aufgaben der Finanzbuchhaltung unter besonderer Berücksichtigung des Umgangs mit Zahlungsmitteln sowie die Verwahrung und Verwaltung von Wertgegenständen sicherzustellen, im Rahmen einer Neufassung der Dienstanweisung zur Ausführung der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO-DA) besondere Vorschriften erlassen. Die neu gefasste Dienstanweisung ist als Anhang beigefügt.

Die Vorschriften sind dem Kreistag nach § 31 Abs. 1 Satz 3 GemHVO i. V. m. § 53 Abs. 1 der Kreisordnung NRW zur Kenntnis zu geben.

Der Finanzausschuss hat die Dienstanweisung im Zuge seiner Sitzung am 23.09.2010 ohne Aussprache zur Kenntnis genommen. Über das Beratungsergebnis im Zuge der 08. Sitzung des Kreisausschusses am 25.10.2010 wird mündlich berichtet.

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

(Landrat)